



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im Internet
(www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und
Presse am 10.05.2021

10.05.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307)

Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 der 12. BayIfSMV

Anlagen:

- Rahmenkonzept Gastronomie, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. 71-4800a/42/15, vgl. Anlage 1
- Rahmenkonzept für Kinos, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. A5-3800-1-45, vgl. Anlage 2
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. K.2-M4635/27/312 und G54-68390-2021/1543-U2, vgl. Anlage 3
- Rahmenkonzept Sport, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996, vgl. Anlage 4

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**12. BayIfSMV**) vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. Mai 2021, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 13 Abs. 1 der BayIfSMV wird die Öffnung der Außengastronomie unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- a) Schließung spätestens um 22:00 Uhr,
- b) Einhaltung der im Rahmenkonzept Gastronomie der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021 festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung, vgl. Anlage 1,
- c) vorherige Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung und
- d) Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentestes oder Selbsttestes oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Testes in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste, sofern Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen.
§ 1a Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV gelten entsprechend.

2. Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der BayIfSMV wird die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- a) Einhaltung der im jeweils einschlägigen Rahmenkonzept festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen:
 - Rahmenkonzept für Kinos der Bayerischen Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung, vgl. Anlage 2;
 - Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung, vgl. Anlage 3 und
- b) Nachweis eines Testes nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis).
§ 1a Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV gelten entsprechend.

3. Abweichend von § 10 der BayIfSMV wird der kontaktfreie Sport im Innenbereich sowie der Kontaktsport unter freiem Himmel unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- a) Einhaltung der im Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021 festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung, vgl. Anlage 4, und
- b) Nachweis eines Testes nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis) aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
§ 1a Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV gelten entsprechend.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 10. Mai 2021 um 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 12.05.2021, 0:00 Uhr, wirksam.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München und im Gesundheitsreferat, Dienstgebäude Bayerstraße 28A, 80335 München am Empfang nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung ist auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/corona abrufbar.

Gründe:

A. Sachverhalt

Die COVID-19-Pandemie hält die Welt seit Februar 2020 in Atem. Das Robert Koch-Institut (**RKI**) schätzt die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland nach wie vor als sehr dynamisch und ernst zu nehmend ein. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland stuft das RKI insgesamt weiterhin als sehr hoch ein. Nachdem die 7-Tage-Inzidenz für ganz Deutschland seit Mitte Februar 2021 stark angestiegen war und deutlich über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner lag, ist seit Ende April 2021 ein erster stetiger Rückgang der Infektionszahlen zu beobachten.

Auch in Bayern sorgt die dritte Welle der Corona-Pandemie, insbesondere wegen des vermehrten Auftretens von leicht übertragbaren Virusvarianten (B.1.1.7, B.1.351 und P.1), nach wie vor für erhebliche Infektionszahlen. Die Intensivstationen sind ebenfalls stark

belastet. Gleichwohl ist erkennbar, dass die tägliche Zahl der Neuinfektionen in ganz Bayern leicht rückläufig ist, wobei die Zahl der geimpften Personen schnell ansteigt (https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/#Impfen_Coronavirus_Allgemein). Die Bayerische Staatsregierung sieht daher ersten Grund zur Zuversicht und beschloss vor diesem Hintergrund am 04.05.2021 weitere Maßnahmen, die u.a. auch vorsichtige Öffnungsschritte vorsehen.

Auch im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München ist eine positive Tendenz erkennbar. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) wurde am Sonntag, den 09.05.2021, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten. Die Impfquote, bezogen auf die impffähige Bevölkerung ab 16 Jahren, liegt aktuell bei 35,8, die der Zweitimpfungen bei 10,4 (Stand 07.05.2021).

Die Landeshauptstadt München hat daher entschieden, erste Öffnungsschritte für die Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und den kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu ermöglichen.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München ergibt sich aus § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV

Rechtsgrundlage für Ziffer 1 bis 3 der vorliegenden Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 der 12. BayIfSMV. Hiernach können unter bestimmten Voraussetzungen in Nr. 1 bis 3 näher definierte Öffnungsschritte zugelassen werden, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

III. Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen

Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV setzt voraus, dass die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig ist.

- a) In der Landeshauptstadt München wird die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten.

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wird seit Mittwoch, den 05.05.2021, unterschritten.

- b) Die Entwicklung des Infektionsgeschehens erscheint rückläufig.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München liegt eine rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens vor.

Die SARS-CoV-2 Neuinfektionszahlen weisen seit Mitte April eine insgesamt konstant rückläufige Entwicklung ohne wesentliche zwischenzeitliche Wiederanstiege auf, infolge dessen ist auch die 7-Tage-Inzidenz, die am 17. April 2021 einen Maximalstand von 165,7 erreichte, seither deutlich rückläufig (Stand 08.05.2021: 92,3); ebenso ist die Reproduktionszahl stabil unter 1 (Stand 07.05.2021: 0,83). Auch im Klinikbereich ist eine leichte Entspannung festzustellen.

Des Weiteren war bei der konkreten Betrachtung der Inzidenzlage eine gewisse Kontinuität erkennbar, die die Schlussfolgerung rechtfertigt, dass auch weiterhin mit einem Rückgang der Infektionszahlen zu rechnen ist.

Auch durch den ab nächster Woche an den Grundschulen wieder beginnenden Wechselunterricht sowie die voraussichtliche Wiederaufnahme des eingeschränkten Regelbetriebes an den Kindertagesstätten ist keine Destabilisierung der infektiologischen Situation zu erwarten. Diese Öffnungen werden zwar mit einem deutlich erhöhten Testgeschehen einhergehen, allerdings ist aufgrund der relativ geringen Zahl an positiven Testergebnissen in den Schulen in der letzten Woche hierdurch dennoch kein relevanter Anstieg der Infektionszahlen zu erwarten.

Hinzu kommt ein stetiger Impffortschritt. Mit Stand vom 07.05.2021 waren 454.973 Münchner*innen erstgeimpft, 131.786 hatten bereits eine Zweitimpfung erhalten. Dies entspricht einem Anteil von 30,7% bzw. 8,9% der Münchner Gesamtbevölkerung.

Vor diesem Hintergrund ist aus infektiologischer Sicht eine Öffnung weiterer Bereiche des Öffentlichen Lebens – der Außengastronomie, Theater- Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos und Eröffnung kontaktfreier Sportmöglichkeiten im Innen- und Kontaktsportarten im Außenbereich – mit entsprechenden Hygiene- und integrierten Testkonzepten vertretbar.

Die Tatsache, dass eine stabile Entwicklung dann angenommen wird, wenn sich die 7-Tage-Inzidenz acht Tage lang in Folge unter dem Wert von 100 befindet, steht der Annahme einer rückläufigen Entwicklung bei weniger als acht Tagen unter 100 nicht entgegen. Denn eine rückläufige Entwicklung ergibt sich bereits aus der Gesamtentwicklung der letzten drei Wochen. Diese zeigen, dass das Geschehen abflaut. Zudem ist es nicht absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen wieder verstärken wird, im Gegenteil: Seit geraumer Zeit liegt der Reproduktionswert unter 1, so dass das Infektionsgeschehen nachweislich nachlässt.

- c) Das Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde am 09.05.2021 erteilt.
- d) Eine Öffnung nur unter Einhaltung von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurden, und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, ist gewährleistet.

2. Ermessen

Die Zulassung der Öffnung von Außengastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos sowie von kontaktfreiem Sport im Innenbereich und Kontaktsport unter freiem Himmel nach Maßgabe von Ziffer 1 bis 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung ist auch ermessensgerecht. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der enorm vorliegenden Testdichte im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München mit zahlreichen Testmöglichkeiten vor allem in den Testzentren, Schnellteststationen, Hausärzten/Kliniken, Betrieben/Firmen und Schulen.

Bei der Abwägung wurden die aktuell bestehenden Infektionsgefahren einerseits und die Interessen der Bevölkerung, etwa an sportlicher Betätigung, andererseits berücksichtigt. Zwar befinden sich die Infektionszahlen weiterhin auf einem hohen Niveau. Allerdings wird die 7-Tage-Inzidenz von 100 im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München unterschritten und die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist rückläufig. Vor diesem Hintergrund sind die mit vorliegender Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungen infektiologisch vertretbar.

a) Zu Ziffer 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung

Nach § 13 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sind Gastronomiebetriebe jeder Art vorbehaltlich von § 13 Abs. 2 und 3 der 12. BayIfSMV untersagt. Die nach Ziffer 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung zugelassene Öffnung der Außengastronomie ermöglicht der Gastronomie eine wirtschaftliche Betätigung über den in § 13 der 12. BayIfSMV geregelten Umfang hinaus. Neben den wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte wird auch das Interesse der Bevölkerung daran, Gaststätten zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort und zur Pflege sozialer Kontakte aufzusuchen, berücksichtigt. Da die Öffnung lediglich unter strikter Einhaltung bestimmter Vorgaben zulässig ist und sich auch auf den Außenbereich beschränkt, wird den Zielen der 12. BayIfSMV bei der aktuell bestehenden Infektionslage noch hinreichend Rechnung getragen.

Aufgrund der nach wie vor angespannten Lage war es erforderlich, die Öffnung der Außengastronomie auf 22.00 Uhr zu begrenzen. Durch eine bis 22.00 Uhr eingeschränkte Öffnung der Außengastronomie werden der Infektionsschutz einerseits und die Interessen der Gastwirte bzw. die Interessen der Bevölkerung, Gaststätten aufzusuchen, andererseits in Einklang gebracht. Die Einnahme von Speisen und Getränken, die Pflege sozialer Kontakte sowie eine wirtschaftliche Betätigung der Gastwirte ist bis 22.00 Uhr möglich.

Im Übrigen können die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV Lockerungen ohnehin ausschließlich nach Maßgabe der Rahmenkonzepte des jeweils zuständigen Bayerischen Ministeriums zulassen. Das Rahmenkonzept Gastronomie gibt insofern verbindlich vor, dass eine Öffnung der Außengastronomie nur in der Zeit zwischen 5 und 22 Uhr zulässig ist. Die Kreisverwaltungsbehörden sind hieran gebunden.

b) Zu Ziffer 2 des Tenors dieser Allgemeinverfügung

Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos berücksichtigt die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber, die Interessen Kunstschaffender an der Ausübung von Kunst sowie die Interessen der Bevölkerung an Kunstgenuss und Unterhaltung, ohne den Infektionsschutz unangemessen zu vernachlässigen. Die gleichwohl geltenden Regelungen (u.a. der bestehenden Testpflicht) sind bei aktuellem Infektionsgeschehen demgegenüber ausreichend, aber auch erforderlich, um der Weiterverbreitung von COVID-19 zu begegnen.

c) zu Ziffer 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung

Sportliche Betätigung dient der körperlichen Gesundheit, aber auch dem seelischen Wohlbefinden. Allerdings bedarf es einer Abwägung zwischen dem grundsätzlich berechtigten Interesse an der Ausübung von Sport mit den bestehenden Infektionsgefahren mit COVID-19. Nach erfolgter Güterabwägung ist die unter Ziffer 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung geregelte Zulassung ermessensgerecht. Den Infektionsgefahren wird weiterhin in ausreichendem, aber auch erforderlichem Ausmaß Rechnung getragen, indem z.B. Kontaktsport nur unter freiem Himmel zulässig ist.

3. Außerkräftreten

Durch Ziffer 5 des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird gewährleistet, dass die Öffnungsschritte bei einem Wiederanstieg der Inzidenzwerte außer Kraft treten.

Die Regelung in Ziffer 5 stellt den letztmöglichen Zeitpunkt des Außerkräftretens dar. Die Möglichkeit einer von Ziffer 5 des Tenors dieser Allgemeinverfügung unabhängigen vorzeitigen Aufhebung dieser Allgemeinverfügung bleibt unberührt.

IV. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um zeitnah weitere Öffnungsschritte zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München vom 30. September 2020 (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.muenchen.de/corona) bekannt gegeben. Danach kann eine Allgemeinverfügung im

Internetauftritt der Landeshauptstadt München, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem Amtsblatt vereinbart werden. Würden keine Lockerungen ausgesprochen werden, bestünde die Gefahr eines unzulässigen Grundrechtseingriffs wegen der anhaltenden rückläufigen Inzidenzlage. Die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen weiteren Öffnungsschritte waren, um zeitnah die Normalisierung des öffentlichen Lebens zu ermöglichen und zur möglichst schnellen Unterstützung der Betreiber der Einrichtungen, daher unverzüglich anzuordnen, so dass eine Abstimmung mit dem Amtsblatt, auch in Form eines Notamtsblattes, nicht rechtzeitig hätte erfolgen können.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

gez.
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat